

Redaktionsstatut des Amtsblattes „Kocher-Lein-Bote“ für die Gemeinde Abtsgmünd

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Abtsgmünd mit ihren Teilorten Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler und Untergröningen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerinnen und Bürger ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung „Kocher-Lein-Bote“.

Verantwortlich für den amtlichen und den nicht amtlichen (redaktionellen) Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist die Gemeinde Abtsgmünd.

Für die Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Wählervereinigungen bzw. politische Gruppierungen trägt die jeweilige Fraktion/Wählervereinigung/Gruppierung die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

2. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Abtsgmünd nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 01.06.1989.

II. Grundsätzliches

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspressen. Es enthält daher auch keine Kommentare oder persönliche Meinungsäußerungen. Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten unter Gruppierungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

III. Redaktionsschluss, Erscheinungstag

Der „Kocher-Lein-Bote“ erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Freitag; an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses und des Erscheinungstages werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

a) In den öffentlichen und nicht amtlichen (redaktionellen) Teil:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilung der Gemeinde Abtsgmünd und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen, insbesondere Verwaltungshinweise und -berichte der Gemeinde Abtsgmünd.

3. Die Gemeinde ermöglicht den Schulen, den Kindergärten, den Kirchengemeinden und den mit Sitz in Abtsgmünd eingetragenen Vereinen und Gruppen unter bestimmten Voraussetzungen die wöchentliche Veröffentlichung eigener Berichte.
4. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht ein Umfang von max. 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) wöchentlich zur Verfügung.

Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit kommunalpolitischem Bezug (z.B. auf Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen, auf gemeindliche Aufgaben und Planungen, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen bzw. Gruppierungen, etc.).

Die Veröffentlichungen dürfen andere nicht diffamieren und müssen im Stil sachlich gestalten sein.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

5. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister.

b) In den Anzeigenteil:

Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen sowie Wahlanzeigen.

Für Anzeigen, die Herstellung und den Vertrieb liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag. Für den Anzeigenteil gelten die Preise des Verlages. Dieser ist verantwortlich auch für die Aufnahme und Ablehnung entsprechend seiner Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

V. Allgemeine Richtlinien

1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt IV a) Ziffer 3 bis 5 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Beiträge unter Abschnitt IV a) Ziffer 1, 2. Halbsatz sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurück zu geben oder – insbesondere bei kurzfristiger Abgabe – selbst zu kürzen.
2. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichterstatter oder Dritter. Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen und allgemeine Grußbotschaften werden nicht veröffentlicht. Die Nachberichterstattung hat sich strikt am Zweck oder der Zielsetzung des Ereignisses zu orientieren.

3. Politische Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem Text hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich. In der Ausgabe vor einem Wahltag werden keine Mitteilungen von politischen Gruppierungen veröffentlicht.
4. Die Veröffentlichung von Beiträgen nach § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Wählervereinigung bzw. politischen Gruppierungen werden im Zeitraum von drei Monaten vor einer Kommunalwahl ausgeschlossen (Karenzzeitregelung); bei Parlamentswahlen wird eine Karenzzeit von einem Monat vor der jeweiligen Wahl vorgesehen.
5. Im „Kocher-Lein-Bote“ wird nicht abgedruckt:
 - a) Leserbriefe
 - b) Anonyme Schriftsätze
 - c) Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Abtsgmünd verstoßen oder die einen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

Der Bürgermeister hat das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurück zu geben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

VI. Verlag und Druck

SDZ. Druck und Medien GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 65, 73430 Aalen

VII. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abtsgmünd, den 20.10.2016

Armin Kiemel
Bürgermeister